

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie der Hochschule für Musik Nürnberg (Promotionsordnung - PrO)**

vom 25. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Art. 66 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 17. Juli 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 24. Juli 2017 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

**Inhalt**

§ 1 Zweck der Promotion; Promotionsleistungen .....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Promotionsausschuss.....	2
§ 4 Zulassung zur Promotion; Immatrikulation .....	3
§ 5 Wissenschaftliche Betreuung.....	4
§ 6 Einleitung des Promotionsverfahrens .....	5
§ 7 Promotionskommission .....	5
§ 8 Dissertation .....	5
§ 9 Gutachterinnen und Gutachter .....	6
§ 10 Beurteilung der Dissertation .....	6
§ 11 Disputation .....	8
§ 12 Beurteilung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Gesamtnote.....	8
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation .....	9
§ 14 Vollzug der Promotion.....	9
§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistung; Entziehung des Doktorgrades .....	10
§ 16 Ehrenpromotion .....	10
§ 17 Inkrafttreten .....	10

## **§ 1 Zweck der Promotion; Promotionsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule für Musik Nürnberg verleiht für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft in Kooperation mit einer Universität den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). <sup>2</sup>Diese Kooperation sollte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden.

(2) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Arbeit (Dissertation); Näheres regelt § 8,
2. eine mündliche Prüfung (Disputation); Näheres regelt § 11.

(3) <sup>1</sup>Durch Ehrenpromotion kann der Titel auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft verdient gemacht haben (Dr. phil. h. c.). <sup>2</sup>Näheres regelt § 16.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

1. der Promotionsausschuss (§ 3),
2. die Promotionskommission (§ 7),
3. die Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 9).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung anderes vorsieht, sowie über die Promotion.

(3) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen die Dissertation.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Bereiche Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Nürnberg, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllen. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann durch die Bestellung weiterer hauptberuflicher Professorinnen und Professoren der Bereiche Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik an anderen Hochschulen sowie hauptberuflich tätiger Lehrender anderer Fächer an der Hochschule für Musik Nürnberg erweitert werden, sofern diese ebenfalls die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllen. <sup>3</sup>Die Bestellung weiterer Mitglieder gemäß Satz 2 erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Nürnberg für die Dauer von drei Jahren. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>6</sup>Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. <sup>7</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Zulassung zum Promotionsverfahren,

2. Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation,
3. Einsetzung der Promotionskommission.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Geheime Abstimmungen, Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

#### **§ 4 Zulassung zur Promotion; Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die an der Hochschule für Musik Nürnberg promovieren wollen, müssen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich um Zulassung zur Promotion nachsuchen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, ggf. ergänzt durch eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen,
2. der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG, in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG an einer Universität oder Fachhochschule oder in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG an einer Hochschule für Musik,
4. eine schriftliche Erklärung über zurückliegende und laufende Promotionsverfahren,
5. die Angabe des Arbeitstitels sowie ein ausführliches Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
6. die Betreuungszusage einer Professorin bzw. eines Professors der Hochschule für Musik Nürnberg, die bzw. der die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllt,
7. ggf. den Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens mit Nennung der Partnerhochschule und der dortigen Kooperationspartner.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keinen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Abschlüsse besitzen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen einschlägiger sonstiger Studiengänge, können im Wege des nachfolgenden Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie müssen ihrem Antrag beifügen:

1. ein Zeugnis über einen fachlich einschlägigen Master- oder Diplomabschluss einer Kunsthochschule oder einer einer Universität gleichgestellten Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 sowie

2. einen Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf folgender Grundlage:
  - a) die Angabe des Arbeitstitels sowie ein ausführliches Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
  - b) ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der den vorliegenden Abschluss verleihenden Hochschule,
  - c) der Nachweis von Studienleistungen in den für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächern an der Hochschule für Musik Nürnberg bzw. an einer Universität im Umfang von mindestens 30 credits; für die Auswahl der betreffenden Lehrveranstaltungen wird eine Beratung durch eine Professorin bzw. einen Professor der Hochschule für Musik Nürnberg empfohlen.

(3) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Studienabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben, hat sie bzw. er die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wird ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt, prüft der Promotionsausschuss, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

(5) Über Ausnahmen bei den Voraussetzungen und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Mit der Zulassung zur Promotion erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden. <sup>2</sup>Der Status erlischt mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Promotion.

(7) Nach der Zulassung zur Promotion muss sich die Doktorandin bzw. der Doktorand zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent immatrikulieren.

## **§ 5 Wissenschaftliche Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Betreuerin bzw. Betreuer einer Dissertation ist eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Professorin bzw. ein Professor im Ruhestand der Hochschule für Musik Nürnberg, die bzw. der die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. I Satz I BayHSchG erfüllt. <sup>2</sup>Die angemessene Betreuung ist andauernde Pflicht der jeweiligen Professorin bzw. des jeweiligen Professors und darf nicht delegiert werden.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer wird eine Vereinbarung getroffen, in der das Promotionsthema sowie ein in der Regel auf drei Jahre ausgelegter Arbeitsplan festgelegt sind. <sup>2</sup>Die Fortschritte des Promotionsprojekts sollen regelmäßig erörtert werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, die in Graduiertenkollegs oder ähnlichen Programmen durchgeführt werden.

## **§ 6 Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion voraus und ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst steht oder an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger,
3. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und in englischer Sprache im Umfang von jeweils einer Seite,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Anlehnungen kenntlich gemacht wurden und außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob Teile der Dissertation bereits veröffentlicht wurden; falls ja, sind die Teile zu benennen und entsprechende Belege beizubringen.

(2) Dem Antrag können Vorschläge für die zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter beigegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss gibt dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens statt, indem er die Gutachterinnen und Gutachter bestellt und eine Promotionskommission einsetzt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin bzw. den Doktoranden unverzüglich über die Entscheidung des Ausschusses und die Zusammensetzung der Promotionskommission.

(4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind.

## **§ 7 Promotionskommission**

(1) Der Promotionskommission gehören die Gutachterinnen und Gutachter sowie ein Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzende bzw. Vorsitzender an.

(2) Bei der Durchführung binationaler Promotionen oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der beteiligten Hochschulen angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen vertieften Beitrag zur musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Forschung darstellen.

(2) <sup>1</sup>Es können mehrere Einzelarbeiten einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten dargestellt werden. <sup>3</sup>Die Einzelarbeiten sollen in anerkannten Fachzeitschriften bereits publiziert oder

zur Publikation angenommen sein. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion geeignet ist, trifft der Promotionsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. <sup>3</sup>Die Beiträge der einzelnen Bewerberin bzw. des einzelnen Bewerbers sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 darzulegen und zu beschreiben. <sup>4</sup>Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf schriftlichen Antrag vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies soll vor Beginn der Arbeit an dem Dissertationsprojekt geschehen. <sup>5</sup>Für eine Gemeinschaftsarbeit werden in der Regel eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt. <sup>6</sup>Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. <sup>7</sup>Die Dauer der Disputation wird in diesem Fall verdoppelt (§ 11 Abs. 3 Satz 1).

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Abfassung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

## **§ 9 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt werden und die Bedingungen gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllen. <sup>2</sup>Dabei sollen Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter soll auch Betreuerin bzw. Betreuer der Arbeit sein; sie bzw. er muss Professorin bzw. Professor oder Professorin bzw. Professor im Ruhestand der Hochschule für Musik Nürnberg im Promotionsfach sein. <sup>4</sup>Eine Professorin bzw. ein Professor kann bis zu drei Jahre nach einer Wegberufung von der Hochschule für Musik Nürnberg noch als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter bestellt werden, wenn sie bzw. er zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Dissertation betreut hat.

(2) Wird das Zweitgutachten von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule für Musik Nürnberg übernommen, kann noch eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter von einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Für den Fall, dass das Thema der Dissertation ein benachbartes Fachgebiet berührt oder es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, soll ein drittes Gutachten bestellt werden.

## **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachterinnen bzw. Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. <sup>2</sup>Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Erhalt der Arbeit zu erstellen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter schlagen in ihren voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation vor. <sup>2</sup>Für den Fall der Annahme geben sie einen Bewertungsvorschlag gemäß folgenden Notenstufen ab:

- 1 = summa cum laude,
- 2 = magna cum laude,
- 3 = cum laude,
- 4 = rite.

(3) <sup>1</sup>Wurden von mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben wird oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Fall der Rückgabe die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. <sup>3</sup>Sie bzw. er setzt für die Überarbeitung eine angemessene Frist. <sup>4</sup>Nach der Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der Neufassung erneut schriftlich Stellung. <sup>5</sup>Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. <sup>6</sup>Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die umgearbeitete Fassung nicht fristgemäß vor, gilt die Dissertation als nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation und die Gutachten liegen vier Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur etwaigen Abgabe von Sondergutachten für die Mitglieder des Promotionsausschusses aus. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind davon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(5) <sup>1</sup>Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter für ihre Annahme plädieren und bis zu drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten zugegangen sind. <sup>2</sup>Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, gilt Abs. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Erst danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(6) <sup>1</sup>Bei einem übereinstimmenden Vorschlag auf Annahme der Dissertation gilt diese mit der vorgeschlagenen Note, bei Vorschlägen auf Annahme der Dissertation, die um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, mit der aus dem arithmetischen Mittel gebildeten Note als angenommen:

- von 1,0 bis 1,49 = summa cum laude,
- von 1,5 bis 2,49 = magna cum laude,
- von 2,5 bis 3,49 = cum laude,
- von 3,5 bis 4,00 = rite.

<sup>2</sup>Weichen die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein. <sup>3</sup>Die vorgeschlagene Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller Noten gebildet.

(7) Die bzw. der Vorsitzende teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses schriftlich mit und ermöglicht ihr bzw. ihm die Einsichtnahme in die Gutachten.

(8) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. <sup>2</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage einer Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 11 Disputation**

(1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt die Bewerberin bzw. den Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Benennung der Mitglieder der Promotionskommission sowie Mitteilung der Bewertung der Dissertation ein. <sup>2</sup>Der Termin ist der Hochschulöffentlichkeit durch Aushang und durch Anschreiben an die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie an die kooperierende Universität bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Disputation findet vor der Hochschulöffentlichkeit unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission statt. <sup>2</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll darin die Fähigkeit nachweisen, ihre bzw. seine Forschungsergebnisse wissenschaftlich zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen und sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinanderzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem fachwissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Aussprache von 60 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Falls die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wurde, können auch der Vortrag und die Aussprache in englischer Sprache stattfinden. <sup>3</sup>Die Aussprache gibt zunächst den Mitgliedern der Promotionskommission und danach ggf. den weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

(4) Über Dauer, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12 Beurteilung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung der Promotionskommission. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Ist die Disputation bestanden, legt die Kommission die Note entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 fest.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion wird aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der Note der Disputation, geteilt durch drei, gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet bei einem Durchschnitt von

von 1,0 bis 1,49 = summa cum laude,  
von 1,5 bis 2,49 = magna cum laude,  
von 2,5 bis 3,49 = cum laude,  
von 3,5 bis 4,00 = rite.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die erzielte Gesamtnote ergeben. <sup>2</sup>Diese vorläufige Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

(5) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr bzw. ihm die Gelegenheit zur einmaligen Wiederholung auf innerhalb einer Woche bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellenden schriftlichen Antrag hin zu geben. <sup>2</sup>Die Disputation kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis (Imprimatur), wenn die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestätigt, dass eventuell verlangte Änderungen vorgenommen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Druckerlaubnis als Buch oder online zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Im Falle der Veröffentlichung als Buch ist bis dahin zumindest ein Vertrag mit einem Verlag vorzulegen. <sup>3</sup>In jedem Fall muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein.

(2) Der Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern:

1. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger Druck und Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
2. 3 ausgedruckte und gebundene Exemplare einschließlich zugehöriger Medien, wenn die Publikation in Form von DOD (dissertations on demand) bzw. POD (print on demand) von einem gewerblichen Anbieter vorgehalten wird, oder
3. 3 ausgedruckte und gebundene Exemplare sowie zusätzlich 1 Exemplar in digitaler Form, dessen Dateiformat und elektronisch lesbarer Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen ist; die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt damit der Hochschulbibliothek, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammlungsgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

### **§ 14 Vollzug der Promotion**

<sup>1</sup>Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. <sup>3</sup>Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit dem Hochschulsiegel versehen. <sup>4</sup>Sie trägt die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. <sup>5</sup>Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Ur-

kunde erwirbt die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

### **§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistung; Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Die Entziehung des verliehenen Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Ein Vorschlag für eine Ehrenpromotion muss vom Promotionsausschuss der Hochschule für Musik Nürnberg als Antrag an den Senat der Hochschule für Musik eingereicht werden. <sup>2</sup>Mitglieder der Hochschule für Musik dürfen nicht vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Dem Antrag sind drei Gutachten beizufügen, die die besonderen wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. <sup>4</sup>Mindestens eines der Gutachten muss von einer internationalen Fachvertreterin bzw. einem internationalen Fachvertreter angefertigt sein. <sup>5</sup>Der Antrag und die Gutachten sind zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses auszulegen. <sup>6</sup>Der Beginn der Auslegungsfrist ist bekannt zu geben.

(2) Der Vollzug einer Ehrenpromotion ist durch den Senat der Hochschule für Musik Nürnberg mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 17. Juli 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 24. Juli 2017.

Nürnberg, 24. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Martin Ullrich  
Präsident

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie der  
Hochschule für Musik Nürnberg (Promotionsordnung - PrO)

Diese Satzung ist am 25. Juli 2017 in der Hochschule für Musik niedergelegt worden. Die  
Niederlegung ist am 25. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht wor-  
den. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2017.